

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
vom**

Anmerkung: In diesen überarbeiteten Entwurfsunterlagen sind die Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Entwurfsunterlagen vom Beginn des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens (Stand: August 2010) farblich gekennzeichnet.

Zu diesen geänderten Teilen besteht die Möglichkeit, im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung nach § 5 Abs. 10 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. V. m. § 28 Abs. 1 Raumordnungsgesetz im angegebenen Zeitraum schriftlich beim

➤ Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 303, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover oder

elektronisch unter der E-Mailadresse

➤ Poststelle@ml.niedersachsen.de

Stellung zu nehmen.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 3, § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 8. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Die **Anlage 1** (beschreibende Darstellung) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 der Einleitung werden nach den Worten „§ 3“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt.

b) Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 02 wird in Satz 3 nach dem dritten Tired der Punkt durch ein Komma ersetzt und das folgende vierte und fünfte Tired angefügt:

- „die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,
- die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“

bb) In Ziffer 07 wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„^{2a}Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.“

~~ee) In Ziffer 09 wird der bisherige Satz Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:~~

~~„²Hierfür sollen in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte mit oberzentralen Funktionen Planungen und Maßnahmen~~

~~➤ zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, insbesondere zur zentralörtlichen Entwicklung,~~

~~➤ zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel und zum öffentlichen Personennahverkehr,~~

~~➤ zur Vernetzung der Freiraumstruktur und~~

~~➤ zur Sicherung und Entwicklung von Standorten und Trassen für regionale und überregionale Infrastruktur~~

~~untereinander und aufeinander abgestimmt werden.“~~

c) In Abschnitt 1.4 (Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:

„¹Die niedersächsische Küste und die vorgelagerten Ostfriesischen Inseln sind vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen. ²Die dafür erforderlichen Flächen einschließlich derjenigen für die Sand- und Kleigewinnung sind zu sichern.

³Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.

⁴Soweit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfol-

gen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichflächen zu prüfen.

⁵Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten auf den ostfriesischen Inseln sollen im Küstenmeer nördlich der Inseln außerhalb der Ruhezone des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ in Anspruch genommen werden.

⁶Die Inanspruchnahme von Flächen für die Sandgewinnung zum Ausgleich von Sedimentdefiziten soll im Einklang mit einem schonenden Umgang mit Ressourcen und mit den ökologischen, naturschutzrechtlichen, touristischen und fischereilichen Belangen erfolgen. ⁷Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im deichnahen Bereich ist der Belang der Sand- und Kleigewinnung für den Küstenschutz zu berücksichtigen.

⁸Zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels sollen sturmflutgefährdete Gebiete an der Küste in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Risikovorsorge als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

⁹Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten der Risikovorsorge gegen Überflutungen in die Abwägung einzubeziehen. ¹⁰Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten sowie in durch Hauptdeiche und Schutzdünen geschützten Gebieten auf den ostfriesischen Inseln. ¹¹In diesen Gebieten soll Überflutungsrisiken durch flexible hochwasserangepasste Planungen und Maßnahmen sowie geeignete Standort- und Nutzungskonzepte Rechnung getragen werden.“

d) Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur) wird wie folgt geändert:

aa)¹ In Ziffer 09, Satz 1, werden die Worte „sowie der Gemeinde Loxstedt“ gestrichen.

bb) In Ziffer 09 werden die folgenden Sätze 2a bis 2c eingefügt:

^{2a} „Im Westteil des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen auf dem Wybelsumer Polder, Stadt Emden, ist ausnahmsweise auch die planungsrechtliche Festlegung von Kompensationsflächen möglich, soweit sie der Umsetzung hafensorientierter Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken dienen. ^{2b}Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist deren Verträglichkeit mit der angrenzenden hafensorientierten Nutzung sicherzustellen. ^{2c}Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet ist die verkehrliche Anbindung und Erschließung der Vorranggebiete hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen im Bereich Wybelsumer Polder und Rysumer Nacken, Stadt Emden, zu berücksichtigen.“

¹ Sofern sich durch die Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Entwurfsunterlagen die Gliederungseinheiten verändern, sind diese rot gekennzeichnet.

- cc) In Ziffer 09 werden in Satz 4 die Worte „Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)“ durch die Worte „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)“ ersetzt.

- e) Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) erhält folgende Fassung:

„2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

- 01 ¹Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. ²Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.

³In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

⁴Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. ⁵In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

⁶Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ⁷In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

~~⁷Hochstufungen dürfen nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte erfolgen.~~

- 02 Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.

- 03 ¹Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. ²Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

³Es sind zu sichern und zu entwickeln

- in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,

- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,
- außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.

⁴Oberzentren haben ~~für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft~~ zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

⁵Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. ⁶Durch Festlegungen von Zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen dürfen Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

~~⁵Zwischen räumlich und funktional vernetzten Zentralen Orten ist eine Aufgabenteilung und gegenseitige Ergänzung im Verbund möglich. ⁶Der Verbund soll der Stärkung des jeweiligen Teilraumes und der Sicherung und Entwicklung einer tragfähigen Versorgungsstruktur bei angemessener Erreichbarkeit dienen. ⁷Die regionalen Ziele für den Zentrenverbund sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse sollen im Rahmen der Regionalplanung konkretisiert werden.~~

04 ¹Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.

²Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.

³Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung, die zu beachten ist.

~~³Die regionalen Ziele für den oberzentralen Verbund sowie die regionalen Prüf- und Abstimmungserfordernisse sind im Rahmen der Regionalplanung festzulegen.~~

⁴Die Mittelzentren in Delmenhorst, Emden, Hameln, Langenhagen, Lingen (Ems) und Nordhorn haben oberzentrale Teilfunktionen.

⁵Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.

05 Mittelzentren sind in den Städten Achim, Alfeld (Leine), Aurich (Ostfriesland), Bad Gandersheim, Bad Harzburg, Bad Nenndorf, Bad Pyrmont, der Gemeinde Bad Zwischenahn, den Städten Barsinghausen, Brake (Unterweser), Bramsche, Bremervörde, Buchholz in der Nordheide, Bückeberg, Burgdorf, Burgwedel, Buxtehude, Clausthal-Zellerfeld, Cloppenburg, Cuxhaven, Delmenhorst, Diepholz, Duderstadt, Einbeck, Emden, Friesoythe, Garbsen, Georgsmarienhütte, Gifhorn, Goslar, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Hemmoor, Holzminde, Jever, Laatzen, Langenhagen, Leer (Ostfriesland), Lehrte, Lingen (Ems), Lohne (Oldenburg), Lüchow (Wendland), Melle, Meppen, Munster, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Osterode am Harz, Papenburg, Peine, Quakenbrück, der Gemeinde Rastede, den Städten Rinteln, Rotenburg (Wümme), Sarstedt, Seesen, der Gemeinde Seevetal, den Städten Soltau, Springe, Stade, Stadthagen, der Gemeinde Stuhr, den Städten Sulingen, Syke, Uelzen, Uslar, Varel, Vechta, Verden (Aller), Walsrode, Westerstede, Wildeshausen, Winsen (Luhe), Wittingen, Wittmund, Wolfenbüttel, Wunstorf und Zeven.“

f) In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) werden in Ziffer 01 nach Satz 1 die folgenden Sätze 1a und 1b eingefügt:

„^{1a}In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. ^{1b}In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.“

g) Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 02 werden in Satz 1 die Worte „§ 34 c des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG)“ ersetzt durch die Worte „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)“.

bb) In Ziffer 02 erhält in Satz 2 die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.“

cc) In Ziffer 03 werden in Satz 3 die Worte „§ 35 Satz 1, des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 34 c NNatG“ ersetzt durch die Worte „§ 36, BNatSchG“.

h) Abschnitt 3.2.2 (Rohstoffgewinnung) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 02 wird nach Satz 1 folgender Satz 1a angefügt:

„^{1a}Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.“

bb) In Ziffer 02 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Planungen und Maßnahmen **außerhalb** von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung **in den dafür festgelegten Vorranggebieten** nicht **wesentlich** beeinträchtigen.“

cc) **In Ziffer 04 wird Satz 2 gestrichen.**

dd) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 3 Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 29.1 bis 29.3, 128, 132, 138.3, 139.1, 139.2, 145.2, 145.3, 160.4, 177, **226, 229, 272** und 319, die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ liegen, **stehen nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für diese Gebiete, weil Art und Weise des Abbaus verträglich gestaltet werden können.**“

ee) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 4 gestrichen.

ff) In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 5 Satz **3** und erhält folgende Fassung:

„³**Für** die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. 3, 13, 18, 22, **24**, 61.2, 61.3, 94, 131, **151.1, 151.2, 151.3, 154, 173.2, 223, 227.1, 235.1, 235.2, 235.3, 236.1, 237.1, 237.2, 242, 244, 249.1, 250, 262.2, 331.1, 331.2,** 1217, 1253.2 und 1282, **die** an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura-2000“ grenzen **oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.**“

gg) **In Ziffer 04 wird der bisherige Satz 6 gestrichen.**

~~-) **In Ziffer 04 wird der folgende Satz 5 neu eingefügt:**~~

~~⁵Für die in Satz 4 genannten Vorranggebiete ist die Verträglichkeit des Abbaus mit den Erhaltungszielen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete sicher zu stellen.“~~

-) ~~In Ziffer 04 erhält Satz 6 folgende Fassung:~~

~~⁶Bei den in Satz 4 genannten Vorranggebieten sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.“~~

hh) In Ziffer 05 werden in Satz 4 die Worte „die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechtorf, Landkreis Wolfenbüttel und Helmstedt,“ gestrichen und die Worte „auf lange Sicht“ durch „langfristig“ ersetzt.

ii) In Ziffer 05 wird nach Satz 5 ein weiteres Tired mit den folgenden Sätzen 5a bis 5d eingefügt:

➤ ^{5a}Die beiden Ölschiefer-Lagerstätten nördlich von Hondelage, Stadt Braunschweig, und Wendhausen, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, sowie zwischen Flechtorf, Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt, und Schandelah, Gemeinde Cremlingen, Landkreis Wolfenbüttel, sind als national bedeutsame Energiereserve von Nutzungen frei zu halten, die einen langfristig erforderlichen Abbau erschweren oder verhindern könnten. ^{5b}Für ihre räumlichen Abgrenzungen gelten die dazu bestehenden Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ in der Fassung vom 5. Mai 2008. ^{5c}Innerhalb des dort abgegrenzten Bereichs dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Baugebiete nicht dargestellt oder festgesetzt werden. ^{5d}Vorhaben, die nur auf beschränkte Zeit errichtet werden, sind möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.“

jj) In Ziffer 05 wird in Satz 8 nach der Zahl 61.2 die Zahl 61.3 eingefügt.

kk) In Ziffer 05 wird Satz 10 gestrichen; die bisherigen Sätze 11 und 12 werden Sätze 10 und 11.

ll) In Ziffer 05 wird im neuen Satz 11 vor dem Wort „Landesplanungsbehörde“ das Wort „oberste“ eingefügt.

mm) In Ziffer 05 wird der folgende neue Satz 12 eingefügt:

¹²Die Konzepte sollen Grundlage für die Genehmigung von Bodenabbauten und für alle anderen Flächen beanspruchenden Nutzungen und Maßnahmen sein.“

-) ~~In Ziffer 05 wird nach Satz 14 ein weiteres Tiroet mit den folgenden Sätzen 15 und 16 angefügt:~~
 - > „¹⁵~~Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe im Bereich der Kalibergwerke bei Giesen, Landkreis Hildesheim, und bei Wunstorf, Region Hannover, sowie des Steinsalzbergwerks bei Grasleben, Landkreis Helmstedt, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung.¹⁶Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.“~~

- nn) In Ziffer 07 wird folgender Satz 2a eingefügt:
 - „^{2a}In Vorranggebieten der Zeitstufe II können raumverträgliche, zeitlich befristete Zwischennutzungen festgelegt werden, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen.“

- oo) In Ziffer 09 wird folgender Satz 2 eingefügt; der bisherige einzige Satz wird Satz 1:
 - „²Die Gebiete der obertägigen Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Lagerung und den Transport tief liegender Rohstoffe im Bereich des betriebsbereit gehaltenen Kalibergwerkes bei Giesen, Landkreis Hildesheim, sind im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Rohstoffgewinnung und Verarbeitung zu sichern.“

- i) Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 04 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischem Wassergesetz“ ersetzt durch das Wort „Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“.

 - bb) In Ziffer 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - „²Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.“

 - cc) In Ziffer 10 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 - „⁴Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.“

 - dd) In Ziffer 12 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.“

ee) In Ziffer 12 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„³Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.“

ff) In Ziffer 12 wird der bisherige Satz 5 Satz 4.

j) Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 03 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 und 3a ersetzt:

**„³In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.
^{3a}Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.“**

bb) In Ziffer 03 wird in Satz 4 nach dem zweiten Tired folgendes Tired eingefügt:

➤ **„Coevorden-Emlichheim,“**

cc) In Ziffer 04 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Häfen Cuxhaven und Emden sind in ihrer unterstützenden Funktion für die Nutzung der Windenergie im Offshorebereich zu sichern und weiter zu entwickeln. ⁴Im Hafen Norddeich sind ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern.“

k) In Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) erhält Ziffer 03 folgende Fassung:

„¹Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. ²Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu berücksichtigen.“

I) Abschnitt 4.2 (Energie) wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 01 werden die folgenden Sätze 2a und 2b eingefügt:

^{2a}Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas ausgebaut wird.
^{2b}Dies soll auf der Grundlage regionaler Energiekonzepte erfolgen.“

bb) In Ziffer 04 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 bis 8 ergänzt:

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷**Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.**

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.“

cc) In Ziffer 05 werden in Satz 7 die Worte „nach § 12 NROG“ gestrichen.

dd) In Ziffer 05 wird in Satz 10 die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

ee) In Ziffer 05 erhält Satz 11 folgende Fassung:

¹¹Die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten nach § 34 BNatSchG wird durch eine Festlegung nach Satz 6 nicht berührt.“

- ff) In Ziffer 05 werden in Satz 12 die Worte „den Pilotphasen von“ gestrichen.
- gg) In Ziffer 05 wird Satz 13 gestrichen.
- hh) In Ziffer 05 wird der bisherige Satz 14 Satz 13; die Worte „bis einschließlich des Jahres 2010“ werden gestrichen.
- ii) In Ziffer 05 wird nach dem neuen Satz 13 folgender Satz 14 angefügt:
„¹⁴Die auf dieser Trasse bestehenden Kapazitäten der Kabelverlegung sind vorrangig und bestmöglich auszuschöpfen.“
- ij) Ziffer 07 erhält folgende Fassung:
„Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.
⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.
⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind in der Regel so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen.
⁷Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die vorwiegend dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.
⁸Bei der bauleitplanerischen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach BauGB, die vorwiegend dem

Wohnen dienen, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse einzuhalten.

⁹Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von möglichst 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird.

¹⁰Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrassen zwischen

- Wilhelmshaven und Conneforde,
- Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,
- Dörpen und dem Niederrhein sowie
- Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und –sicherung ist hinzuwirken.

¹¹Für die 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- Wilhelmshaven - Conneforde,
- Ganderkesee - Diepholz, Sankt Hülfe sowie
- Wahle - Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,

sind kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen gemäß der als Anhang 6 beigefügten Karte als Vorranggebiete Leitungstrasse in Anlage 2 festgelegt.

¹²Die in Satz 11 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und gemäß der als Anhang 6 angefügten Karte räumlich näher festzulegen.

¹³Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ¹⁴Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ¹⁵Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.

¹⁶Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

¹⁷Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.“

-) Nach Ziffer 07 wird folgende Ziffer 07a eingefügt:

~~„¹Für das Hoch- und Höchstspannungsnetz besteht auf den Trassen zwischen~~

~~➤ Wilhelmshaven und Conneforde,~~

~~➤ Ganderkesee und Diopholz, Sankt Hülfe,~~

~~➤ Diele und dem Niederrhein sowie~~

~~➤ Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,~~

~~ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf einen beschleunigten Ausbau ist hinzuwirken.~~

~~„²Für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven – Conneforde ist nach dem Ergebnis der am 11. Juli 2008 von der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen raumordnerischen Prüfung und Abstimmung eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich.~~

~~„³Für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Diopholz, Sankt Hülfe, ist nach dem Ergebnis der am 21. August 2008 von der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossenen raumordnerischen Prüfung und Abstimmung eine kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse raumverträglich.~~

~~„⁴Die in den Sätzen 2 und 3 genannten und in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen sind solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist. ⁵Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und auf der Grundlage der Ergebnisse der Planfeststellungsverfahren räumlich näher festzulegen.“~~

kk) Ziffer 08 erhält folgende Fassung:

„¹Der zu erwartende Transport der in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der niedersächsischen Küste durch Anlagen zur Windenergienutzung auf See erzeugten Energie durch die 12-Seemeilen-Zone hat nach Ausschöpfung der Kapazitäten der unter Ziffer 05 Satz 12 festgelegten Trasse über die in der Anlage 2 am Rande des Emsfahrwassers festgelegte Trasse zu erfolgen.

²Im Hinblick auf die besonderen Funktionen des Emsästuars für die Schifffahrt, den Naturschutz und die Fischerei sowie den Küstenschutz sind die Kabel auf dieser festgelegten Trasse so zu verlegen, dass

➤ Beeinträchtigungen der Schifffahrt bei der Verlegung, dem Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 westlich des Vorranggebietes Kabeltras-

se für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;

- Beeinträchtigungen der Bauwerke des Küstenschutzes durch einen hinreichenden Abstand zu der in Anhang 5 östlich des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung festgelegten Begrenzungslinie vermieden werden;
- das Emsfahrwasser und das Fahrwasser zum Inselhafen Borkum während der Verlegearbeiten freigehalten bleibt, die **Schifffahrt mit notwendiger Geschwindigkeit** passieren **kann** und die Bereiche zwischen Fahrwasserrand und **westlicher** Begrenzungslinie insgesamt für den Verkehr nutzbar bleiben;
- die Nutzung der Klappstellen vor Borkum nicht eingeschränkt wird;
- Arbeiten im Bereich von Vogelrast- und Nahrungsgebieten sowie Seehundsbänken nur im Zeitraum vom 15. Juli bis 30. November eines jeden Jahres erfolgen und dabei zu Seehundsliegeplätzen ein möglichst großer Abstand eingehalten wird;
- Beeinträchtigungen von für den Naturschutz besonders wertvollen Bereichen durch die Nutzung von störungsarmen Verlegeverfahren minimiert werden;
- Beeinträchtigungen der **Fangmöglichkeiten der Fischerei**, insbesondere für die Kutterfischerei minimiert werden.

³Die Kabel sind so zu verlegen, dass der ~~zwischen dem Fahrwasserrand und der Grenze des Nationalparks~~ verfügbare Raum bestmöglich für viele Kabelsysteme genutzt wird.

⁴Die Kabelsysteme sollen mindestens der Übertragungsleistung von Gleichstromkabeln von 1.000 MW je System entsprechen.

⁵Die in Satz 1 genannte Trasse ist vom Anlandungspunkt bei Campen in der Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich, mindestens bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilernetz als Kabeltrasse weiterzuführen. ⁶Hierfür ist in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung festzulegen.“

II) Nach Ziffer 10 wird folgende Ziffer 11 angefügt:

„¹Für die großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²**Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.** ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.“

m) Die Tabelle in **Anhang 2** (kleinflächige -kleiner als 25 ha- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete) wird wie folgt geändert:

aa) Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3507-301, 3608-331 und 3708-331 wird jeweils die Landkreisbezeichnung (Spalte 4 der Tabelle) „Northeim“ durch die Landkreisbezeichnung „Grafschaft Bentheim“ ersetzt.

bb) Zu den Melde-Nrn. (Spalte 1 der Tabelle) 3609-301, 4124-301, 4328-301, 3507-301 und 4325-332 wird jeweils die Flächengröße (Spalte 5 der Tabelle) wie folgt geändert:

Melde-Nr.	Nr.	Name	Landkreis	Fläche (ha)
1	2	3	4	5
3609-301	061	Berger Keienvenn	Emsland	5,70
4124-301	127	Kleyberg	Holzminden	10,10
4328-301	135	Steinberg bei Scharzfeld	Osterode am Harz	12,65
3507-301	172	Hügelgräberheide Halle-Hesingen	Grafschaft Bentheim	19,79
4325-332	325	Mäuseberg und Eulenberg	Northeim	18,45

n) Die Tabelle in **Anhang 3** (kleinflächige Lagerstätten mit überregionaler Bedeutung, zu Abschnitt 3.2.2 03) wird wie folgt geändert:

aa) Bei dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1253.2 wird in Spalte 2 „Größe des Vorranggebiets in ha“ die Zahl „11“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

bb) Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 1289 wird gestrichen.

cc) Es werden folgende Zeilen neu eingefügt:

Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebiets in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte
1	2	3	4	5	6
1174.1	20	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 6
1174.2	12	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 10
1174.3	14	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3624 Ki 7
1174.4	13	Region Hannover	Hemmingen	Kies	3724 Ki 11
1270	22	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 8 und 4527 To 1
1318	15	Cuxhaven	Hemmoor	Ton	2320 To 27

Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebiets in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte
1	2	3	4	5	6
1340	18	Göttingen	Duderstadt	Ton	4427 To 5
1341	16	Osnabrück	Hagen a.T.W.	Ton	3713 To 5

- o) Als **Anhang 5** (Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse) wird eine Karte im Maßstab 1 : 50.000 angefügt.
 - p) Als **Anhang 6** (Festlegung der Kabel- und Freileitungsabschnitte, zu Abschnitt 4.2. 07, Satz 11) wird eine Karte im Maßstab 1 : 500.000 angefügt.
2. Die Festlegungen in der **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung im Maßstab 1: 500.000) werden wie folgt geändert:
- a) Die Vorranggebiete Natura 2000 nach Ziffer 3.1.3 02 der Anlage 1 werden wie folgt geändert:
 - aa) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 68, Solingvorland“, bestehend aus dem FFH-Gebiet Nr. 126, Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg, dem FFH-Gebiet Nr. 125, Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz und dem FFH Nr. 114, Ith“, in den Landkreisen Hameln, Hildesheim, Holzminden und Northeim, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
 - bb) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte FFH-Gebiet „Nr. 3 Unterelbe“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nördlich der Gemeinde Jork, Landkreis Stade, erweitert.
 - cc) Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V 01 Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ wird um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Gebiet nordwestlich der Insel Borkum erweitert.

- dd)** Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V69 Uhu-Brutplätze Weserbergland“, in den Landkreisen Schaumburg und Hameln Pyrmont, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
- ee)** Das als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegte Vogelschutzgebiet „V48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg/Sundern“, in den Landkreisen Braunschweig, Helmstedt und Wolfsburg, erhält die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Abgrenzung.
- b)** Bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR) nach Ziffer 3.2.2 02 der Anlage 1 werden die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** – aufgeführten Gebiete wie dort angegeben neu festgelegt, geändert oder gestrichen.
- Neu festgelegt werden die VRR mit den Nrn.: ~~24~~, ~~61.3~~, ~~112.13~~, ~~112.14~~, ~~112.15~~, 173.2, ~~214.3~~, ~~289~~, 310, 311, 312, 313, 314, 315, ~~316~~, ~~317~~, 319, 320, 321, ~~323~~, 325, ~~326.1~~, 326.2, 327.1, 327.2, ~~328~~, 330, ~~331.1~~, ~~331.2~~, ~~332~~, 335.1, 335.2, ~~336~~, 337, 338 und 339.
 - Vergrößert werden die VRR mit den Nrn.: 3, ~~13~~, 33.3, 38, ~~82.1~~, 86.2, ~~90.3~~, ~~124.8~~, 131, 136, 138.1, ~~154~~, ~~159.1~~, ~~172~~, ~~218.1~~, 219, 224, 238, 242, 249.1 und 258.
 - Verkleinert werden die VRR mit den Nrn.: 12, ~~13~~, ~~15.4~~, 17.2, 33.2, 59.2, 61.1, 80.3, ~~90.3~~, ~~112.2~~, ~~112.9~~, ~~112.11~~, ~~112.12~~, 114, ~~124.1~~, ~~130.1~~, ~~130.2~~, ~~143~~, ~~146~~, ~~154~~, 174.1, 174.2, 184, 185, 189, 200.3, ~~214.1~~ und 270.
 - Gestrichen werden die VRR mit den Nrn.: 8, ~~14~~, 45.2, ~~49.1~~, 57.1, 57.5, ~~67~~, ~~82.2~~, ~~82.3~~, ~~82.4~~, 112.1, 124.2, 124.4 und 124.5.
- Die übrigen VRR bleiben unverändert.
- c)** Die Vorranggebiete Güterverkehrszentrum nach Ziffer 4.1.1 03 der Anlage 1 werden um das in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Güterverkehrszentrum Coevorden-Emlichheim ergänzt; das graue Symbol für die Kennzeichnung der bisher nur nachrichtlichen Darstellung dieses Güterverkehrszentrums in der Anlage 2 entfällt.
- d)** Bei den Vorranggebieten Autobahn nach Ziffer 4.1.3 01 der Anlage 1 erhalten die geplante A 20 und die geplante A 33 die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung. Die Kennzeichnung „*“ wird gestrichen.
- e)** Bei den Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 4.1.3 02 der Anlage 1 erhält die geplante B 212n die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.

- f) Bei den Vorranggebieten Leitungstrasse nach Ziffer 4.2 07 der Anlage 1 **erhalten** die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Diepholz, Sankt Hülfe, **und die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Wahle, Landkreis Peine, bis zur nds. Landesgrenze bei Staufenberg, Landkreis Göttingen**, die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trassenführung.
- g) Als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung nach Ziffer 4.2 08 der Anlage 1, wird am Rande des Emsfahrwassers die in der **Anlage 2 - Änderungen in der zeichnerischen Darstellung** - angegebene Trasse ergänzt.
- h) Der angegebene Verlauf der Landesgrenze wird im Bereich der Großen Luneplate, Gemeinde Loxstedt, südlich von Bremerhaven gemäß dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze vom 5. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 332) geändert. Für die durch den Staatsvertrag in das Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen übergegangenen Bereiche werden die zeichnerischen Festlegungen gestrichen.
- i) **Die nachrichtlich dargestellte Abgrenzung des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ wird aktualisiert.**
- 3. Die Festlegungen in der Anlage 3 (Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme; Regelungsinhalte von Planzeichen) werden wie folgt geändert:**
- a) **In Ziffer 02 erhält Satz 2 folgende Fassung:**
„²Für die Übernahme und räumliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze dieser Verordnung und der daraus abgeleiteten Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme sind die in Ziffer 04 aufgeführten farbigen Planzeichen zu verwenden; **sofern im Hinblick auf die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen Abweichungen von diesen Planzeichen notwendig werden, sind diese mit der obersten Landesplanungsbehörde abzustimmen *)**.“
- b) **Ziffer 02 wird folgende Fußnote angefügt:**
„*) Diese Abstimmung hat im Hinblick auf den im Rahmen der Arbeitsgruppe „Planzeichen“ des Niedersächsischen Landkreistages erarbeiteten Planzeichenkatalog mit Stand vom November 2010 bereits stattgefunden.“

Artikel 2

Das Fachministerium wird ermächtigt, die **Anlage 2** (zeichnerische Darstellung) der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.